

## **Vollzug des Bergrechtes, der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Hoffmann Mineral GmbH, Neuburg a. d. Donau;**

**Beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus drei Brauchwasserbrunnen auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1949, 1952 und 1894/4, Gemarkung und Stadt Neuburg a. d. Donau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen**

**Protokoll zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG, Az. 26.3914.795W-L/E-1709**

Diese amtliche Bekanntmachung finden Sie im Internet unter

<https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/wirtschaft/bergamt/11242/>

Die Hoffmann Mineral GmbH hat mit Schreiben vom 28.11.2018 beim Bergamt Südbayern die erneute Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus den bestehenden Brunnen B 2, B 5 und B 6 auf den Grundstücken mit Fl.-Nrn. 1949, 1952 und 1894/4 der Gemarkung und Stadt Neuburg a. d. Donau zum Zweck der Kühl- und Brauchwasserversorgung mit einer Befristung von 20 Jahren beantragt.

Gemäß § 7 i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) ist für Grundwasserentnahmen mit einer Jahresentnahmemenge zwischen 100.000 m<sup>3</sup> und 10 Mio. m<sup>3</sup> eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach den in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien durchzuführen.

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

### Merkmale des Vorhabens

Die Brauchwasserversorgung des Werks der Hoffmann Mineral GmbH an der Münchener Straße, Neuburg a. d. Donau erfolgt durch Entnahme aus drei Brauchwasserbrunnen. Für die Entnahme aus diesen Brunnen hatte das Bergamt Südbayern mit Bescheid vom 18.07.2008, Az. 26.3914.795W-V-1728 eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die durch Fristablauf erloschen ist. Die Betreiberin beabsichtigt mit gestelltem Antrag die Weiterführung des bisher gestatteten Entnahmebetriebes von insgesamt bis zu maximal 180.000 m<sup>3</sup>/a.

### Standort des Vorhabens

Die Brunnen befinden sich auf dem Betriebsgelände der Hoffmann Mineral GmbH auf den Grundstücken mit den Fl.-Nrn. 1949, 1952 und 1894/4, Gemarkung und Stadt Neuburg a. d. Donau, Landkreis Neuburg-Schrobenhausen. Die Brunnen und deren Umfeld befinden sich nicht innerhalb von Schutzgebieten im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 3 UVPG.

### Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die Brunnen bestehen bereits auf einer versiegelten Fläche und nehmen selbst nur eine kleine Fläche ein. Die Brunnenbauwerke sind dicht ausgeführt. Das entnommene Kühl- und Brauchwasser wird getrennt vom Trinkwassernetz geführt. Durch die Entnahme sind keine Lebensräume von Pflanzen und Tieren beeinträchtigt. Es kommt an den einzelnen Brunnen durch die Wasserentnahme zur Bildung von Absenktrichtern im erschlossenen Grundwasserleiter. Aufgrund der bisherigen Entnahme war aber keine negative Beeinträchtigung des Grundwasserleiters festzustellen. Oberflächengewässer sind nicht

betroffen. Schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind nicht im Bereich der Brunnen und deren Umfeld vorhanden.

Durch den bisherigen Entnahmebetrieb aus den Brunnen wurden bisher keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, Fläche, Flora & Fauna, Boden, Grundwasser & Gewässer, Landschaft, Luft & Klima sowie Kultur- & Sachgüter festgestellt.

Durch die Entnahme aus den Brunnen bedingte Beeinträchtigungen von Schutzgütern sind nicht erheblich. Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind nur im geringen Umfang notwendig und dienen eher der wasserwirtschaftlichen Überwachung und dem Unterhalt der Brunnen.

Aufgrund dieser Aspekte konnte davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind; eine UVP ist deshalb nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben und ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) bei der Regierung von Oberbayern – Bergamt Südbayern –, Maximilianstr. 39, 80538 München eingeholt werden.

München, 31.07.2019

Regierung von Oberbayern

Maria Els

Regierungspräsidentin